

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2007/11/6 5Ob164/07i, 5Ob231/09w, 5Ob191/13v, 5Ob16/16p, 5Ob238/20s**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.11.2007

## **Norm**

WEG 2002 §24 Abs5

## **Rechtssatz**

Den Mit- und Wohnungseigentümern inklusive des zuletzt Verständigten ist eine angemessene Frist zur Äußerung zu geben. Bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses einer im Umlaufweg erfolgten Abstimmung ist daher eine gewisse Mindestfrist einzuhalten. Umgekehrt steht dem Initiator eines Beschlusses ohne sachliche Gründe auch nicht unbefristet Zeit für die Kundmachung des Abstimmungsergebnisses zur Verfügung. Sobald daher allen Mit- und Wohnungseigentümern ausreichende Zeit zur Äußerung gegeben wurde, ist das Ergebnis der Stimmabgabe ebenfalls binnen angemessener Frist und ohne sachlich nicht gerechtfertigte Verzögerung bekanntzugeben. Wird ein Beschluss diesem Erfordernis nicht gerecht, so ist er nicht wirksam zustande gekommen. (Hier: Bekanntmachung erst rund ein Jahr nach Beendigung der Abstimmung)

## **Entscheidungstexte**

- 5 Ob 164/07i

Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 164/07i

- 5 Ob 231/09w

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 231/09w

Beisatz: Wird daher das Ergebnis der Stimmabgabe ohne sachlich gerechtfertigten Grund oder gerade zum Zweck, einzelne Mit- und Wohnungseigentümer zur Änderung des Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen und damit das Ergebnis eines abgeschlossenen Abstimmungsverfahrens nachträglich zu ändern, unnötig hinausgezögert, ist der Umlaufbeschluss nicht wirksam zustandegekommen. (T1)

- 5 Ob 191/13v

Entscheidungstext OGH 20.05.2014 5 Ob 191/13v

Auch; Beisatz: Zur Rechtswirksamkeit eines im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses ist es nicht erforderlich, dass die Initiatoren einer solchen Beschlussfassung vorweg einen Endtermin nennen, oder ein solcher für die Wohnungseigentümer zumindest bestimmbar ist. (T2)

- 5 Ob 16/16p

Entscheidungstext OGH 14.06.2016 5 Ob 16/16p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Verlängerung der Frist zur Rückäußerung. (T3)

- 5 Ob 238/20s

Entscheidungstext OGH 14.06.2021 5 Ob 238/20s

Vgl

## **Schlagworte**

Umlaufbeschluss, Zirkularbeschluss, Wirksamkeit, Bekanntgabe

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123022

## **Im RIS seit**

06.12.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>